



#### A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3

ZVR-Zahl: 824052569

#### **EINGESCHRIEBEN**

An das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Rennbahnstraße 29 3109 St. Pölten

Eingebracht bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Fachgebiet Anlagenrecht Rathausplatz 5 A-3270 Scheibbs

Spitz an der Donau, am 19. November 2018

Email: office@lanius.at

Angefochtene Bescheide: SBW2-NA-136/001, Naturschutz-Bescheid v. 06.09.2013,

SBW3-N-043/008, Berichtigungsbescheid v. 17.10.2013,

E-Werk Florian GmbH, Purgstall an der Erlauf,

Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle auf dem Grundstück Nr. 801/2, KG Purgstall auf Höhe des bestehenden Lau-

termühlwehres - Bewilligung

<u>Beschwerdeführer</u>: Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunis-

tik und angewandten Naturschutz

Schlossgasse 3

3620 Spitz an der Donau

(ZVR: 824052569)

belangte Behörde: Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Fachgebiet Anlagenrecht

Rathausplatz 5 A-3270 Scheibbs

## Inhalt

# 1. Zur Beschwerdeberechtigung

- 1.1. Bisheriger Verfahrensverlauf
- 1.2. Naturschutz-Interesse der FG LANIUS an der Erlauf
- 1.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen
- 1.4. Beschwerdepunkt

# 2. Rechtzeitigkeit

# 3. Begründung

- 3.1. Huchen als höchstrangiges Schutzgut unzureichend berücksichtigt
  - 3.1.1. Erhaltungszustand des Huchen im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse
  - 3.1.2. Erhaltungszustand des Huchen in der Erlauf
  - Fischwanderhilfe und Fischabstieg nicht an die Bedürfnisse des Huchen angepasst
- 3.2. Fischotter und Biber als hochrangige Schutzgüter unberücksichtigt
  - 3.2.1. Aktuelle Entwicklungen aufgrund des Baugeschehens
- 3.3. Unzureichende Umsetzung sonstiger FFH-Sanierungsziele
  - 3.3.1 Verringerung der Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung
  - 3.3.2 Kraftwerksbedingte Mortalität und ökologischer Falleneffekt
  - 3.3.3 Fischschutz und Fischabstieg
- 3.4. Unzureichende Beurteilung der Auswirkungen auf das Naturdenkmal
  - 3.4.1. Position des NÖ Umweltanwaltes Dr. Rossmann (2009)
  - 3.4.2. Ziele der Unterschutzstellung als Naturdenkmal im Jahr 1972
  - 3.4.3. Unterwassereintiefung, die nicht so bezeichnet wird?
  - 3.4.4. Konsenslose Zerstörung einer Konglomerat-Insel im Oberwasser
- 3.5. Keine ausreichende geologische Abklärung im Ermittlungsverfahren
- 3.6. Weitere Unzulänglichkeiten in den Bescheid-Auflagen
- Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung und sonstiger Projekte

# 4. Verletzung von Verfahrensvorschriften

- 5. Zusammenfassung der Einwendungen
- 6. Anträge

#### BESCHEIDBESCHWERDE

1-fach

Beilagen:

./1 NÖN Erlaftal Bote 04-03-08, NÖN 11-09-09, NÖN Erlaftal Bote 01-2014
./2 Schreiben des NÖ Naturschutzbundes v. 10.09.2013
./3 Geologisches Gutachten Geo Traunkirchen (Dr. Peter Baumgartner)
./4 Naturdenkmalbescheide Erlaufschlucht v. 03.05.72 (Zl. IX-Na-2/17-1972) und 22.08.72 (Zl. IX-Na-2/19-1972)
./5 Zur Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse (TRAUTNER 2013)

In der oben bezeichneten Verwaltungssache erhebt der Beschwerdeführer gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs vom 06.09.2013, SBW2-NA-136/001, und gegen den Berichtigungsbescheid vom 17.10.2013, SBW3-N-043/008, innerhalb offener Frist nachstehende

#### BESCHWERDE

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 1 B-VG, Artikel 6 Abs 1 lit. b, sowie Artikel 9 Absatz 2 bzw. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ("Aarhus Konvention") in Verbindung mit Artikel 47 der Europäischen Grundrechtecharta an das Landesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus.

# 1. Zur Beschwerdeberechtigung

## 1.1. Bisheriger Verfahrensverlauf

Bereits mit Bescheid vom 06.09.2013 bzw. dem nachfolgendem Berichtigungsbescheid vom 17.10.2013 (SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008) wurde der E-Werk Florian GmbH, Purgstall an der Erlauf, die Bewilligung zur Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle auf dem Grundstück Nr. 801/2, KG Purgstall auf Höhe des bestehenden Lautermühlwehres erteilt. Diese Bewilligung stützt sich auf ein Feststellungsverfahren, wonach keine erheblichen Beeinträchtigungen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (AT1219000) zu erwarten wären und sieht außerdem eine Ausnahme vom Eingriffsverbot in das dort ebenfalls betroffene Naturdenkmal Erlaufschlucht vor.

Nach mehreren Fristverlängerungen wurde das eingeräumte Wasserrecht zum Bau der Wasserkraftanlage Lautermühle in der KG Purgstall von der E-Werk Florian GmbH an die Kapsch-Holding verkauft, die das Projekt im Wege der N-R-gie Lautermühlstufe GmbH nach mehreren Fristverlängerungen seit Sommer 2017 baulich umzusetzen versucht.

## 1.2. Naturschutz-Interesse der Forschungsgemeinschaft LANIUS an der Erlauf

Wasserkraftwerksprojekte in Natura 2000 Schutzgebieten werden nahezu ausnahmslos von den österreichischen Umweltverbänden, so auch von der FG LANIUS, sehr kritisch gesehen, da in den allermeisten Fällen erhebliche negative Auswirkungen auf Schutzgüter der FFH-Richtlinie unvermeidlich sind. Die mit Schwerpunkt Mostviertel tätige FG LANIUS betreibt unter anderem auch ein Artenschutzprojekt Huchen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse. Gemeinsam mit den betroffenen Fischerei-Revierbewirtschaftern und der NÖ Wasserbauabteilung arbeiten wir seit Jahren an der Restauration des Huchenlebensraumes durch Fluss-Renaturierungsmaßnahmen (z.B. mehrere LIFE-Projekte; bislang vor allem an Melk, Mank und Pielach). Zunehmende Bedeutung erlangte in letzter Zeit die kritische Auseinandersetzung mit Wasserkraftwerksprojekten, die langfristig die Durchwanderbarkeit der Flüsse im Längsverlauf durch neue Barrieren einschränken (Ybbs: KW Ferschnitz) oder die Wiederherstellung des Kontinuums für die europaweit geschützte FFH-Art Huchen (wie im gegenständlichen Fall an der Erlauf in Purgstall) nicht ausreichend berücksichtigen.

## 1.3. Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen

Zur Frage der Beteiligung von Umweltorganisationen wie der Forschungsgemeinschaft LANIUS (= FG LANIUS) wird auf jüngste Erkenntnisse des LVwG NÖ¹ verwiesen. Darüberhinaus wurden die Bescheide der beschwerdeführenden Umweltorganisation FG LANIUS seitens der belangten Behörde per Mail zugestellt und sie so als Partei bzw. rechtsmittelbefugt behandelt.

Eine frühere Einbeziehung der Umweltverbände als Parteien im Verfahren scheiterte trotz der Verpflichtungen der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Widerstand der Behörde, obwohl das Kraftwerksprojekt über viele Jahre im Blickpunkt der Öffentlichkeit stand und sich zahlreiche Naturschutzverbände dazu kritisch geäußert hatten<sup>2</sup>. Die Landesgruppe NÖ des Österreichischen Naturschutzbundes hat sich außerdem schriftlich an die Bezirksverwaltungsbehörde gewendet, sodass das Interesse der Öffentlichkeit und der Umweltverbände durch diese Aktivitäten<sup>3</sup> der Behörde bekannt sein musste.

### 1.4. Beschwerdepunkt

Durch den angefochtenen Bescheid erachten wir uns als in unserem subjektiven Recht auf Wahrung umweltschutzrechtlicher Vorschriften verletzt. Aus diesem Grund wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten. Geltend gemacht werden inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

# 2. Rechtzeitigkeit

LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz ist eine in Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, der Steiermark und Wien tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 8.2.2012, BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2012). Eine Beschwerde ist gem. Art 130 Abs. 1 B-VG iVm § 7 Abs. 4 VwGVG innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen.

<sup>1</sup> LVwG 26.06.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Beilage ./1.

<sup>33</sup> Vgl. Beilage ./2.

FG LANIUS hat in Folge der jüngsten Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtshofes zu Fragen der Parteirechte von Umweltverbänden an die Bezirksverwaltungsbehörde in Scheibbs am 03.08.2018 als übergangene Partei einen Antrag auf Zustellung naturschutz-, forst- und wasserrechtlicher Bewilligungsbescheide gestellt. Die bekämpften Bescheide wurden am 22.10.2018 per Email zugestellt. Die vierwöchige Frist endet daher mit 19.11.2018. Die Beschwerde wird mit 19.11.2018 erhoben und ist somit rechtzeitig.

# Begründung

Den bekämpften Bescheiden liegen grob mangelhafte Ermittlungen der Behörde zugrunde und sind diese daher in mehreren Punkten rechtswidrig bzw. fehlerhaft. Diese Mängel beziehen sich sowohl auf das wasserrechtliche wie auch auf das naturschutzrechtliche Verfahren und die jeweils ergangenen Bescheide, weshalb gegen beide Bescheide seitens der FG LANIUS Rechtsmittel ergriffen werden (siehe Bescheidbeschwerde v. 19.11.2018 zu SBW2-WA-1322/001). Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Zusammenschau der Themen des Wasserrechts mit den landesrechtlich geregelten Angelegenheiten des Naturschutzes wie das auch im Abschnitt Ziele für Schutzgebiete (§ 30d Abs. 1 Zi 5 WRG 1959) zum Ausdruck kommt: "(1) In den nachstehenden Schutzgebieten sind allfällige für diese festgelegte Umweltziele, vorbehaltlich der und entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a – bis 22. Dezember 2015 zu erreichen: ..... 5. in Gebieten, die auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7 und der Richtlinie (EWG) 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1 ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist". Nachfolgend werden daher die jeweils berührten Themen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts in einer Zusammenschau dargestellt, auch wenn die Einwendungen in den zugehörigen Bescheidbeschwerden in zwei formal getrennten Verfahren erfolgen. Im Detail sieht die FG LANIUS in folgenden Bereichen Verstöße gegen geltendes Recht:

## 3.1. Huchen als höchstrangiges Schutzgut nur unzureichend berücksichtigt

Der Huchen (*Hucho hucho*, FFH-Code: 1105) ist ein großwüchsiger Salmonide, der im Donau-Einzugsgebiet endemisch ist und neben Vorkommen in einigen osteuropäischen Ländern vor allem in rechtsseitigen (alpinen) Donau-Zubringern Österreichs wie vor allem Pielach, Drau und Mur seine zahlenmäßig wichtigsten Restbestände aufweist<sup>4</sup>.

# 3.1.1. Erhaltungszustand des Huchen im Europaschutzgebiet (= ESG) NÖ Alpenvorlandflüsse

<sup>4</sup> RATSCHAN, C. (2014): Aspekte zur Gefährdung und zum Schutz des Huchens in Österreich. In: WÖSS, E. (Red.): Süßwasserwelten. Limnologische Forschung in Österreich. Denisia 33, Kataloge des Oberösterreichischen Landesmuseums N.S. 163, Linz. S. 443-462.

Zu diesem Thema liegt erfreulicherweise eine aktuelle Studie des österreichischen Huchen-Experten Clemens RATSCHAN<sup>5</sup> vor. In dieser wurden alle verfügbaren Befischungsdatensätze aus den Gewässern im gegenständlichen FFH-Gebiet analysiert (Zeitraum bis 2017). Die Studie fußt ausschließlich auf umfangreichen, nachvollziehbaren und quantitativen Fakten:

- "Es zeigt sich dabei, dass der für das Gebiet bedeutendste Huchenbestand, jener in der Pielach in den letzten Jahren deutlich rückläufig ist, jener in der Melk und Mank sehr klein und ebenfalls rückläufig, jener in der Erlauf und Url nach wie vor ausgestorben, und jener in der Donau klein und stark durch Besatz geprägt. Der Huchenbestand in der Ybbs hat zugenommen, ist aber nach wie vor klein – bei weitem weniger dicht als jener in der Pielach oder Melk auch auf dem heutigen, zurück gegangenen Niveau – und eine natürliche Reproduktion kann nur sporadisch nachgewiesen werden. Der Gesamt- bzw. Futterfischbestand ist auch in der Ybbs rückläufig.
- Funktionskontrollen an bestehenden Fischwanderhilfen im Gebiet konnten mit wenigen Ausnahmen keine oder nur einzelne Aufstiege von Huchen nachweisen, sodass von stark fragmentierten Subpopulationen des Huchens in den Gewässern des Gebiets auszugehen ist. Sowohl in Hinblick auf die Bewertung des Erhaltungsgrads nach formalen Methoden, als auch unter Anwendung des wissenschaftlichen, aktuellen naturschutzbiologischen Wissensstandes, ist die Metapopulation im gegenständlichen Gebiet daher in Hinblick auf den langfristigen Erhalt nach wie vor als stark gefährdet zu beurteilen.
- Das Gebiet weist für die Erhaltung der Anhang II Art Huchen eine enorm hohe Bedeutung für die gesamte kontinentale Bioregion Österreichs auf, weil sie den überwiegenden Teil der Huchenbestände dieses Raums beherbergt. Der Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet "Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" ist daher aus fachlicher Sicht als prägend für den Erhaltungszustand im gesamten österreichischen Anteil der kontinentalen Bioregion zu sehen. Dieser wurde im letzten Artikel 17 Bericht (Periode 2007-2012), in der ungünstigsten Kategorie (U2) mit abnehmendem Populationstrend eingestuft. Auf Basis der Studie ist davon auszugehen, dass sich beim neuen Artikel 17 Bericht 2013-2018 (der 2019 vorliegen wird) an dieser Einstufung nichts ändern wird."

#### 3.1.2. Erhaltungszustand des Huchen in der Erlauf

In der angeführten Studie von RATSCHAN & JUNG "Huchen im FFH-Gebiet NÖ Alpenvorlandflüsse" wird auf Seite 30-31 auch die Situation an der Erlauf beleuchtet: "Aus der Erlauf liegen keine Nachweise von Huchen im Zuge von aktuelleren Bestandserhebungen vor. In der
Erlauf kamen ursprünglich bis etwa Scheibbs Huchen vor. Anfang der 1990er Jahre konnte im
Rahmen der Flussstudie Erlauf noch ein einzelner adulter Huchen bei Kendl nachgewiesen
werden (EBERSTALLER et al. 1991).....Nach einer weiteren Sanierung der bestehenden hydromorphologischen Defizite weist die Erlauf zweifellos Potential zur Re-Etablierung eines
Huchenbestands auf, wobei das Potential dafür geringer einzuschätzen ist als jenes im YbbsUnterlauf, wo diese Entwicklung ja bereits teilweise stattgefunden hat."

In diesem Zusammenhang kommt der Klimaentwicklung mit in den letzten Jahrzehnten ständig steigenden, durchschnittlichen Wassertemperaturen und auch einer Änderung des Abflussgeschehens (Verringerung) in den sommerwarmen Huchen-Gewässern Pielach, Melk und Mank große Bedeutung zu (Aspekte denen der Autor sogar ein ganzes Kapitel widmet).

Seite 6 von 24

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> RATSCHAN, C., JUNG, M. & ZAUNER, G. (2018): Erhaltung des Huchen (*Hucho hucho*) im FFH-Gebiet "Niederösterreichische Alpenvorland-flüsse" (Ybbs, Melk, Pielach, Donau). Studie i. A. d. Österreichischen Fischereiverbands.

Ybbs und vor allem Erlauf, letztere verläuft in gestreckter Linienführung über weite Strecken eingesenkt in schattigen Konglomeratschluchten, sind deutlich weniger anfällig für Temperaturerhöhungen. Für das Überleben des Huchen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse und erst recht für die Erreichung des geforderten günstigen Erhaltungszustandes sind die beiden genannten Voralpen-Flüsse daher von zentraler Bedeutung. Die Errichtung von Huchen-unpassierbaren Wasserkraftwerken wie an der Ybbs (KW Ferschnitz), wo deswegen sogar ein Vertragsverletzungsverfahren mit der EU-Kommission läuft (Mit Gründen versehene Stellungnahme – Vertragsverletzung Nr. 2014/4095) oder wie im gegenständlichen Fall an der Erlauf (Lautermühlsohlstufe), ist mit den Sanierungszielen der Wasserrahmen-Richtlinie und ebenso der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie unserer Ansicht nach unvereinbar.

Unabhängig vom aktuellen Status dieser Fischart in der Erlauf hätte im Sinne des Vorsorgeprinzips allein die potenzielle erhebliche Beeinträchtigung des höchstrangigen Schutzguts
Huchen (die möglicherweise die Erreichung des günstigen Erhaltungszustands verhindert
oder erschwert) ausreichen müssen, um beim Feststellungsverfahren zum Ergebnis zu kommen, dass eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 in diesem
Fall durchzuführen ist. Die Beurteilung des Vorhabens hätte jedenfalls unter Berücksichtigung der dringenden Sanierungserfordernisse für die Erreichung der Erhaltungsziele für das
Schutzgut Huchen (ungünstiger Erhaltungsgrad, steigende Gefährdung) erfolgen müssen.
Denn zur Erreichung des Sanierungszieles "günstiger Erhaltungszustand" beim Huchen im
Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse ist vor dem Hintergrund der fortschreitenden
Klimaerwärmung der Aufbau einer lebensfähigen Huchenpopulation, die mit den anderen
Mostviertler Huchenflüssen gut vernetzt ist, unverzichtbar.

#### 3.1.3. Fischwanderhilfe und Fischabstieg nicht an die Bedürfnisse des Huchen angepasst

Zu Auflagenpunkt 10 des Bescheids: Die Mindestabmessungen der Beckengrößen der Fischwanderhilfe für die Leitfischart Huchen mit 80 cm gemäß FAH-Leitfaden<sup>6</sup> (1,6 m statt 1,9 m Beckenbreite; 2,4 m statt 2,8 m Beckenlänge) sowie ein maximaler Höhenunterschied zwischen den Becken von 15 cm werden nicht eingehalten. Eine Dimensionierung auf Huchen 90 oder gar 100 cm wie an der Ybbs ist aus fischökologischer Sicht auch für die Erlauf zu fordern (vgl. RATSCHAN 2012<sup>7</sup>). Die Werte für den relativ kleinen Huchen 80 cm (gemäß Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan NGP) noch zu unterschreiten, stellt ein nicht vertretbares Risiko für die Erhaltungsziele dar. Die Festlegungen zum Thema Fischaufstieg und Fischabstieg entsprechen demnach nicht dem Stand der Technik (Beckengröße Huchen FAH-Leitfaden, Seite 59). Bodennah lebende Leitarten wie Koppe und Aalrutte wurden hinsichtlich Fischabstieg überhaupt nicht berücksichtigt.

Die Fischwanderhilfe muss eine dynamisch ansteigende Dotation aufweisen, um bei erhöhter Wasserführung nicht rückgestaut zu werden. Die Auffindbarkeit wäre aufgrund der zu geringen Leitströmung bei erhöhter Wasserführung, wie sie zu den Hauptwanderzeiten im Frühjahr häufig auftritt, nicht gegeben. Laut FAH Leitfaden werden 2 bis 5 % des aktuellen Abflusses als notwendige Leiströmung empfohlen, die jedenfalls zur Funktionalität der Anlage sicher zu stellen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Empfehlungen des Leitfadens nicht eingehalten werden. Sollte aus technisch nachvollziehbaren Gründen ein Einhalten der Werte nicht möglich sein, ist jedenfalls auch für die Fischaufstiegshilfe ein

RATSCHAN, C. (2012): Zur Maximalgröße und Verbreitungsgrenze des Huchens (Hucho hucho) in Abhängigkeit von Größe und Geologie österreichischer und bayerischer Gewässer. Österreichs Fischerei Jahrgang 65/2012, Seite 296–311.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BMLFUW (2012): Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien. 94 Seiten.

Monitoring vorzusehen, das verpflichtend den freiwilligen Aufstieg des/der maßgebenden Fischart/-größe überprüft.

Der Fischauf- und Fischabstieg wäre am linken Ufer mit breiterer Wehrwange und tiefem Wasserstand im Oberwasser deutlich erfolgversprechender zu verwirklichen und könnte zugleich baulich so ausgeführt werden, dass eine Wiedervernetzung (Passierbarkeit) auch für die derzeit durch das Baugeschehen am rechten Ufer völlig isolierten Fischotter- und Biber-Populationen im Ober- und Unterwasser der Lautermühlsohlstufe zuverlässig gewährleistet wird (siehe Pkt. 3.2.). Dadurch werden die Erhaltungsziele für diese beiden Arten vor allem in der wenige Kilometer flussaufwärts anschließenden alpinen biogeografischen Region Niederösterreichs massiv beeinträchtigt.

## 3.2. Fischotter als hochrangiges Schutzgut und Biber unberücksichtigt

Fischotter und Biber sind seit mehr als 15 Jahren im Gebiet ansässig (deren Vorkommen ist durch Publikationen bzw. Fotodokumente von Fährten und Fraßspuren gut belegt<sup>8</sup>), blieben im Sachverständigen-Gutachten und damit auch in der Behördenentscheidung jedoch völlig unberücksichtigt. Fischotter (*Lutra lutra*, FFH-Code: 1355) und Biber (*Castor fiber*, FFH-Code: 1337) sind jeweils in Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet. Somit ist für diese Arten sowohl Habitatschutz als auch gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie ein strenger Artenschutz zu gewährleisten. Der dadurch bedingte Schutz ist von den Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen. In Niederösterreich erfolgte dies über das Naturschutzgesetz (NÖ NSchG 2000) und die NÖ Artenschutzverordnung. Der Fischotter ist im Standarddatenbogen und in der Europaschutzgebietsverordnung (LGBI. 5500/6-6, § 36) des Natura 2000 Gebiets NÖ Alpenvorlandflüsse enthalten und wird deshalb auch im Managementplan als Schutzgut mit hochrangigem Erhaltungsziel angeführt.

Im offensichtlich vom Gutachter nicht genutzten "Leitfaden Natura 2000 NÖ" stellt der Fischotter im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse ein hochrangiges Erhaltungsziel dar, das "Gebiet hat als Wanderkorridor (!) und guter Ganzjahreslebensraum hohe Bedeutung für die Erhaltung des Fischotters". Als Erhaltungsziele sind angeführt: "Sicherung/Entwicklung der vorhandenen Populationen, Sicherung/Entwicklung naturnaher Fließgewässer, Sicherung/Entwicklung der Vernetzung isolierter Teilvorkommen".

Der <u>Biber</u> ist hingegen überraschenderweise weder im Standarddatenbogen noch in der Europaschutzgebietsverordnung angeführt (obwohl es dafür aufgrund des Durchführungsbeschlusses 2011<sup>9</sup> eine Verpflichtung gäbe). Sein aktuelles Vorkommen im Bereich der Erlaufschlucht ist durch Fotos von Fraßspuren (Anrainerin Archiv LANIUS) und durch die Erhebungen des NÖ Biber-Managements im gesamten Europaschutzgebiet seit gut 15 Jahren belegt.

#### 3.2.1. Aktuelle Entwicklungen aufgrund des Baugeschehens

Durch den Bau des Kraftwerkes ist seit Baubeginn (Sommer 2017) bis aktuell eine Abspundung an der rechten Wehrwange und eine nachträglich bewilligte Baustraße am rechten Ufer im Unterwasser angelegt worden. Dieser Baukörper wirkt als unüberwindbare Barriere für wasserlebende Säugetiere wie Fischotter und Biber, die bisher an der rechten

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. Archiv FG LANIUS und Fotos von Biber-Fraßspuren von Frau am Nachbargrundstück und im eigenen Garten (ca. 2013).
<sup>9</sup> DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 4892)(2011/484/EU), DE, Amtsblatt der Europäischen Union L198/39, 30.7.2011.

Wehrwange vom Unterwasser ins Oberwasser das bestehende, fünf Meter hohe Fallwehr überwinden konnten (Nachweise durch Sichtbeobachtung von Spuren im Schnee etwa seit Beginn der 2000er Jahre; Archiv LANIUS). Dadurch wird für diese großräumig agierenden Arten der Lebensraumverbund eingeschränkt und eine äußerst wirksame, mit dem Erhaltungsziel des Europaschutzgebiets und dem Artenschutzrecht unvereinbare Fragmentierung des Otter- und Biber-Lebensraumes geschaffen. Die Erlauf stellt im Mittellauf bei Purgstall einen wichtigen Verbindungskorridor zwischen den alpinen Vorkommen dieser beiden Arten und den flussabwärts in der kontinentalen biogeografischen Region gelegenen vitalen Beständen dar. Da sich die Otter- und Bibervorkommen im nur 3 km entfernten alpinen Raum derzeit noch im ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand (laut aktuellem Artikel 17 Bericht, Umweltbundesamt 2013<sup>10</sup>) befinden, ist die Einschränkung der Wandermöglichkeiten durch zusätzliche Barrieren mit dem vorgegebenen Schutzziel unvereinbar. Der Nachweis des (früheren) Otter-Vorkommens in diesem Erlaufabschnitt ist durch die Erhebungen von KRANZ et al. (2009)<sup>11</sup> und eigene Beobachtungen (LANIUS, unveröff.) hinreichend dokumentiert. Ebenso nachgewiesen ist mittlerweile leider auch die schädigende Wirkung der aktuellen Baumaßnahme auf die Otterverbreitung durch die neue landesweite Otter-Kartierung durch KOFLER (2018)12, in dessen aktueller Studie für den mittleren Erlaufabschnitt nur noch ein sehr lückenhaftes Ottervorkommen angegeben wird.

Aufgrund dieser Umstände (Baugeschehen an der rechten Wehrwange mit Abspundung) ist für Biber und Fischotter die bisher mögliche Durchwanderbarkeit der Erlaufschlucht seit mehr als einem Jahr unterbrochen und daher ist hinsichtlich § 7 Abs. 3 NÖ NSchG 2000

- der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten,
- der <u>Lebensraum heimischer Tier-</u> und Pflanzen<u>arten in seinem Bestand oder seiner</u>
   <u>Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt</u> oder vernichtet (wird) oder
- eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Umweltbundesamt (2013): Ausarbeitung eines Entwurfes des österreichischen Berichts gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie, Berichtszeitraum 2007-2012, Kurzfassung. 27 Seiten.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> KRANZ A. & POLEDNIK, L. (2009): Fischotter - Verbreitung und Erhaltungszustand 2008 in Niederosterreich. Endbericht im Auftrag der Abteilung Naturschutz des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, 47 Seiten.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> KOFLER Umweltmanagement (2018): Gutachten zur Größe der aktuellen Fischotterpopulation im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides RU5-BE-1207/001-2016. 16 Seiten.

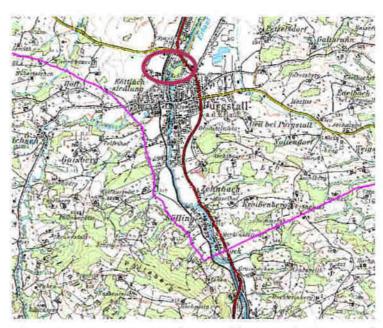


Abb. 1: Grenze zwischen der alpinen und kontinentalen biogeografischen Region im Raum Purgstall (Magenta). Kraftwerk Lautermühle (rote Olive). Distanz zwischen Kraftwerk und Grenze zur alpinen Bioregion = 3 km

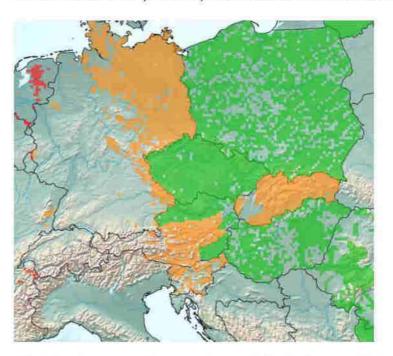


Abb. 2: Verbreitung des Fischotters in den EU Mitgliedsstaaten 2013 gemäß den Meldungen an die Europäische Kommission im Zuge der Artikel 17 Berichte der Mitgliedsstaaten: rot = ungünstig schlechter Erhaltungszustand (U2), orange = ungünstig unzureichender Erhaltungszustand (U1), grün = günstiger Erhaltungszustand (FV). (European Environment Agency 2014).

## 3.3. Unzureichende Umsetzung der FFH-Sanierungsziele

## 3.3.1. Verringerung der Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung, Gefahr der Absenkung der Stausohle

Zu Pkt. 6 der Bescheidauflagen: "Die Ausleitung in den Oberwasser-Werkskanal hat direkt oberhalb der Wehranlage auf eine Art und Weise zu erfolgen, dass die oberseitigen

Spiegellagen gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand unverändert bleiben und es zu keiner Verlängerung des derzeit bestehenden Rückstaubereiches kommt."

Aus dem Gutachten des Naturschutzsachverständigen<sup>13</sup>: "Bei Realisierung des Projekts wird das Stauziel nicht erhöht. Das heißt, dass die oberwasserseitigen Spiegellagen gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand unverändert bleiben. Darüber hinaus kommt es auch zu keiner Verlängerung des derzeit bestehenden Rückstaubereiches. Der physikalische, morphologische und biologische Charakter des Oberflächenbereiches bleiben durch das Vorhaben unberührt."

Die Auflage in Pkt. 6 (keine Änderung der Oberwasserspiegellagen) und der Befund im Gutachten widersprechen dem eingereichten Projektvorhaben, das eine Anhebung des mittleren Bereiches der Wehrkrone um 50 cm vorsieht. Daher kommt die Behörde zu einem falschen Schluss. Denn bei Spiegellagen unterhalb des Mittelwassers kommt es durch den Umbau der Wehrkrone sehr wohl zu einer Aufhöhung und dadurch auch zu einer Verlängerung des Rückstaus (mit nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Ökologie durch Verringerung der Fließstrecke in der Stauwurzel). Da der Abfluss der Erlauf in der Vergangenheit ca. zwei Drittel des Jahres unter Mittelwasser lag (siehe Abflussdauerlinie in den Projektunterlagen) und sich die Phasen mit Abflüssen unter Mittelwasser in Zukunft aufgrund des Klimawandels noch weiter verlängern werden, entsteht hier eine erhebliche Verschlechterung des Fließgewässerlebensraumes. Diese besteht einerseits in der Verlängerung des Staus und andererseits durch die Reduktion der Fließgeschwindigkeiten im verlandeten Stau.

Es ist zunächst genau zu quantifizieren, wie der Stauwasserspiegel gegenüber dem Bestand angehoben wird und wie sich das auf die Verschiebung der Stauwurzel und die Fließgeschwindigkeiten im Rückstaubereich auswirkt. In den Projektunterlagen finden sich nämlich keine Aussagen zum Bestandsniederwasser. Dieses ist aufgrund der Wehrvertiefung im Bestand von 0,5 m um ca. 30 bis 40 cm tiefer anzunehmen als im Projektzustand. Entsprechend würde sich der Stau verlängern und Fließgeschwindigkeiten im Rückstaubereich bei Abflüssen unter Mittelwasser abnehmen. Solche Entwicklungen würden das Lebensraumangebot vor allem für die bodenlebende FFH-Art Koppe im Staubereich empfindlich schmälern. Da in den letzten Jahren auch im Frühjahr immer häufiger Niederwasserphasen auftreten, sind von dieser Verschlechterung nicht nur Herbst-, sondern auch Frühjahrslaicher betroffen. Die Lebensraumverluste sind nachvollziehbar darzustellen und aus Sicht der Gewässerökologie und des Landschaftsbildes (Naturdenkmal) zu beurteilen. Um diese Verluste und die damit verbundenen Verschlechterungen zu vermeiden, ist gegebenenfalls ein dynamisches Stauziel analog zur bestehenden Oberwassersituation einzuplanen 14.

Durch das tiefsitzende Spülschütz kann im derzeitig verlandeten Rückstaubereich des Wehres die Sohle bei Hochwasser durch Spülung ausgezogen und abgesenkt werden. Eine solche Vorgehensweise wäre eine weitere erhebliche Verschlechterung des Fließgewässerlebensraums im Rückstaubereich durch die Vergrößerung der Fließquerschnitte, Verringerung der Fließgeschwindigkeiten und die Reduktion von angeströmten Kiesflächen. Eine solche Betriebsweise ist durch explizite Bescheidauflagen zu untersagen und durch regelmäßige Sohlgrundaufnahmen sicher zu stellen, dass derartige Spülungen des Rückstaubereichs nicht erfolgen. Sollten Absenkungen gegenüber dem Ist-Bestand bemerkbar sein, ist dies als Umweltschaden im Sinne des NÖ Umwelthaftungsgesetzes (NÖ UHG)<sup>15</sup> zu sehen und alle

<sup>13</sup> Naturschutzbescheid S. 7.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> BRINKMEIER, B. & AUFLEGER, M. (2011): Fließgewässerkraftwerke zur Wasserkraftnutzung an ökologisch sensiblen Standorten. Wasser-Wirtschaft 7-8 2011.

<sup>15</sup> Vgl. NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG), LGBI. 6200-0.

Maßnahmen zur Behebung und Kompensation des Schadens (z.B. Geschiebezugaben mit standorttypischem Geschiebe etc.) sind zu ergreifen. Ist das Technische Projekt mit dieser Bescheidauflage nicht vereinbar, ist das Technische Projekt anzupassen.

#### 3.3.2. Kraftwerksbedingte Mortalität und ökologischer Falleneffekt

Bei einer Errichtung der Fischwanderhilfe (vorzugsweise am linken Ufer) ohne Kraftwerksnutzung wäre die im Bescheid angeführte gewässerökologische Verbesserung nachvollziehbar. Mit Kraftwerksnutzung besteht jedoch die Gefahr eines ökologischen Falleneffektes. Dieser ist vor allem dann gegeben, wenn durch eine Fischwanderhilfe ein mäßig funktioneller Lebensraum erschlossen wird. Dies macht häufige Wanderungen der Fische und sonstiger Wasserorgnismen zwischen den Teillebensräumen notwendig. Durch häufige Kraftwerkspassagen mit entsprechend erhöhter Mortalität an den Fischschutz-, Fischleit- und Fischabstiegsanlagen sowie der nicht vermeidbaren Mortalität kleinerer Fische in der Turbine wird der ökologische Gewinn wiedererschlossenen Lebensraums gegebenenfalls zunichte gemacht. Erschwerend kommt hinzu, dass die erhebliche Verschlechterung des erschlossenen Lebensraums offensichtlich ist (siehe oben). In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass auch die Frage der erhöhten Mortalität für die Koppe durch die Turbinen-Passage nicht behandelt worden ist, obwohl diese Anhang II-Art im Europaschutzgebiet bei den sonstigen Erhaltungszielen aufgeführt ist.

Durch ein Fachgutachten ist zu beurteilen wie im gegenständlichen Fall derartige Falleneffekte kurz- bis langfristig zum Tragen kommen und etwa die Population der Koppe sowie des Mittelstreckenwanderers Huchen und seiner Futterfische gefährden bzw. die Etablierung eines Huchenbestandes in Frage stellen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Eignung der im Oberwasser einmündenden Feichsen als Laichgewässer für Huchen und Forellen abzuklären. Das Projekt ist auf Basis dieses Gutachtens so anzupassen, dass eine Verschlechterung im Sinne der Wasser-Rahmenrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgeschlossen werden kann.

#### 3.3.3. Fischschutz und Fischabstieg

Der Fischschutz und Fischabstieg entsprechen in keiner Weise den aktuellen Erkenntnissen von funktionstüchtigen Anlagen. Als wesentlichste Defizite sind anzuführen:

Zu geringe Schrägstellung des Horizontalrechens mit zu geringer Leitwirkung zum Fischabstieg. Dadurch entsteht die Gefahr der Erschöpfung von Fischen vor dem Rechen mit entsprechender Schädigung durch Rechen und Rechenreinigungsanlage. Kleinere Fische, die durch einen entsprechend schräg gestellte Horizontalrechen zum Fischabstieg geleitet werden könnten, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit früher oder später durch den Rechen abwandern und sind der Schädigung durch die Turbinen ausgesetzt. Betroffen sind alle Kleinfischarten sowie kleineren Stadien aller Großfischarten des Leitbilds deren Körperbreite 20 mm unterschreitet. Ein ökologischer Falleneffekt ist zu erwarten.

Zu kleine Fischabstiegsanlage: Die Dauerdotation von 100 l/s kann keine ausreichende Leitwirkung erzielen. Die Einströmung erfolgt an der Oberfläche bei einer lotrechten Wand. Die Fließtiefe bei der Öffnung ist ca. 25 cm tief. Es gibt keine fachlichen Hinweise, dass mit einer derartigen Fischabstiegsanlage eine umfassende flussab gerichtete Fischmigration für das Artenspektrum der Erlauf erreicht werden kann. Für die maßgebende Fischart/-größe Huchen 80 cm ist dies nach derzeitigem Wissenstand jedenfalls nicht anzunehmen. Durch das Fehlen einer Sohlanbindung ist der Ausschluss sämtlicher bodenorientierten Fischarten zu

erwarten. Durch diese ungenügende Fischabstiegsanlage wird der oben beschriebene ökologische Falleneffekt unterstützt. Eine funktionstüchtige Anlage sollt gemäß dem aktuellen
Stand des Wissens eine gute Leitwirkung der Fischschutzanlage zur Fischabstiegsanlage, Leitwirkung und Bodenanschluss mit einer durchgehenden Leitströmung von zumindest 0,3 m/s
aufweisen und eine ausreichend große Dotation und Einstiegsöffnung aufweisen, die zumindest den Anforderungen an Fischaufstiegshilfen entspricht. Dies ist nicht zuletzt im Sinne des
Vorsorgeprinzips zu fordern.

## 3.4. Unzureichende Beurteilung der Auswirkungen auf das Naturdenkmal

Auch die Ausführungen im Gutachten des Amtssachverständigen für den Natur- und Landschaftsschutz vom 15.07.2013 betreffend Naturdenkmal Erlaufschlucht und ökologischer Funktionsfähigkeit sind in jeder Hinsicht unzureichend. In einem Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe und Veränderungen vorgenommen werden 16. Ob angesichts dieser klaren Zielvorgabe des § 12 Abs. 3 NÖ NSchG2000 überhaupt die Errichtung eines Wasserkraftwerkes über die Ausnahmemöglichkeit des Absatzes 4 (Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird) zulässig ist, wäre zu hinterfragen. Jedenfalls wäre es Aufgabe des Gutachters und der Behörde gewesen, diesen Sachverhalt im Ermittlungsverfahren umfassend zu erörtern, was nicht geschehen ist.

## 3.4.1. Position des NÖ Umweltanwaltes Dr. Rossmann (2009)

In diesem Zusammenhang ist auf die Stellungnahme des NÖ Umweltanwaltes Dr. Rossmann im Jahre 2009 hinzuweisen, der in der NÖN<sup>17</sup> folgendermaßen zitiert wird: "Das per Gesetz verankerte Eingriffsverbot in ein Naturdenkmal erlaube keinen Spielraum....Das Kraftwerks-Projekt sei weder aus naturschutzsachlicher noch aus geologischer Sicht realisierbar". Und in einer nachfolgenden Ausgabe dieser Zeitung<sup>18</sup>: "Die erlaubten Eingriffe in ein Naturdenkmal sind wissenschaftliche Maßnahmen oder solche zur Erhaltung – beides ist nicht der Fall. An diesem Standort wird es kein Kraftwerk geben." Die FG LANIUS teilt die Rechtsansicht des Umweltanwaltes aus 2009 und hält die Errichtung eines Wasserkraftwerkes trotz des Umstandes, dass an dieser Stelle schon ein Wehr besteht, für unvereinbar mit dem Naturdenkmalschutz. Denn dieses Bauwerk, das bereits Jahrzehnte vor der Unterschutzstellung als Naturdenkmal errichtet worden war, ist optisch-visuell wie akustisch (durch den tosenden Wasserüberfall) ein außerordentlich prägender Bestandteil des Naturdenkmals. Nicht nur die optischen, besonders auch die akustischen Auswirkungen, die durch die Errichtung des Wasserkraftwerkes ausgelöst werden, sind schwerwiegend und nicht ausgleichbar, da bei Kraftwerksnutzung wesentliche Mengen des Erlaufwasser nur mehr während rund zwei Monaten im Jahr über das Wehr rinnen würden. Weder die rechtliche noch die naturschutzfachliche Problematik dieses Aspektes wurde im Ermittlungsverfahren behandelt.

#### 3.4.2 Ziele der Unterschutzstellung als Naturdenkmal im Jahr 1972

Bedeutsam bei der Beurteilung der Nichtzulässigkeit von Eingriffen im Naturdenkmal ist es, die Intentionen der Naturschutzbehörde anlässlich der Unterschutzstellung im Jahre 1972 in Erinnerung zu rufen. Besonders erhellend ist in diesem Zusammenhang eine Grenzkorrektur

<sup>16 § 12</sup> Abs. 3 NÖ NSchG2000.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> NÖN Woche 10/2009.

<sup>18</sup> NÖN Woche 11/2009.

des Naturdenkmalbescheids seitens der Naturschutzbehörde kurz nach erfolgter Unterschutzstellung. Dabei wurde wegen eines auf den ersten Blick geringfügig erscheinenden, bereits vorhandenen technischen Objekts (schmaler Betonaufsatz von 50 cm auf Konglomeratblöcken im Unterwasserkanal) im Ortszentrum allein aus Gründen des Landschaftsbildes die Grenze um ca. 80 m flussabwärts verlegt, was deutlich macht, welch strenger Maßstab zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung an die visuelle Unversehrtheit des Naturdenkmales Erlaufschlucht gelegt wurde 19. Nachfolgend daher die eindrücklichen Erläuterungen in der Begründung des Änderungsbescheids Zl. IX-Na-2/19-1972: "Die Ausnehmung des Flussabschnittes von der Marktbrücke bis 10 m unterhalb des Unterwasserkanales des E-Werkes Purgstall aus dem Naturdenkmal ist zweckmäßig, weil dieser Abschnitt nicht mehr naturbelassen ist, sondern durch den Kunstbau des Unterwasserkanales des E-Werkes etwas verändert wurde."

#### 3.4.3. Unterwassereintiefung, die nicht so bezeichnet wird?

Zu Bescheidauflage Pkt. 12: "Eingriffe im unmittelbaren Bereich der Unterwasserrückführung (Entfernung einiger Felsblöcke) sind punktuell (lokal beschränkt) aus naturschutzfachlicher Sicht tolerierbar, wenn sie sich auf das aus technischen Gründen erforderliche Ausmaß beschränken. Sobald hierüber detaillierte Ausführungspläne verfügbar sind, sind sie unverzüglich dem unterfertigten ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes (und dem NÖ Umweltanwalt) vorzulegen, um das genaue Ausmaß festzulegen."

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass in einem früheren Projekt von DI PELIKAN (2008-09), das nicht zur Einreichung kam, eine Unterwassereintiefung unterhalb der Wasserrückgabe vorgesehen war. Vermutlich wegen des großen Widerstands, der bereits damals gegen das Vorhaben und die beabsichtigte Eintiefung entstanden ist<sup>20</sup>, sieht das aktuelle Projekt nur noch die "Entfernung einiger Felsblöcke" im Unterwasserbereich vor. Dies wäre ein ganz massiver Eingriff in das optische Erscheinungsbild der Schlucht und tangiert in entscheidender Weise die Sicherheitsaspekte für die linksufrigen Anrainer (siehe Abb. 3).

.

<sup>19</sup> Vgl. Beilage ./3 Naturdenkmalbescheide, Grenzkorrektur.

<sup>20</sup> Vgl. diverse Presse-Mitteilungen in Beilage ./1 NÖN Erlaftal Bote 04-03-08, NÖN 11-09-09.

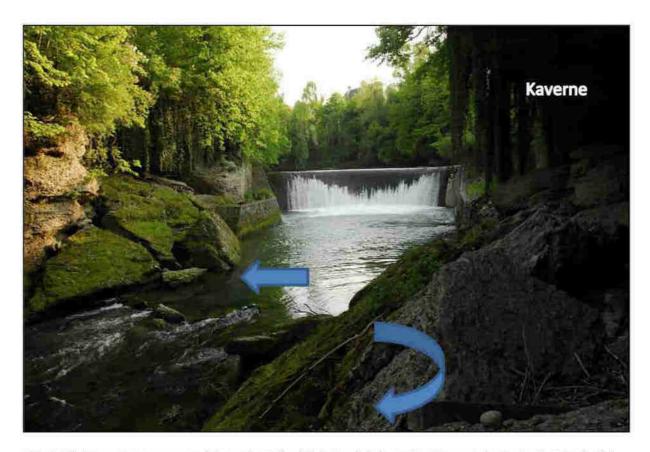


Abb. 3: Blick vom Unterwasser auf das rechte Ufer (Bildmitte links), wo die Wasserrückgabe in die Erlauf erfolgen soll und daher die großen Felsblöcke unterhalb der rechten Wehrwange entfernt werden müssen (Pfeil). Eine Entfernung der Felsen in Flussmitte würde die Stabilität des linken Ufers (geschwungener Pfeil) unvorhersehbar verändern und eine Gefährdung des Anrainer-Grundstückes ( oberhalb der Kaverne bedeuten.

Jeder Eingriff in diesem Bereich kann durch die künstliche Veränderung der Wasser- und Strömungsverhältnisse zu irreversiblen, nicht prognostizierbaren Ufer-Erosionen bis hin zu Felsabbrüchen an beiden Konglomerat-Ufern führen, die auch Anrainer massiv gefährden können. Das Grundstück Nr. 4/1, KG Purgstall (Familie Stadler) reicht 7 m über die große Kaverne am linken Ufer. In diesem Zusammenhang ist es völlig unverständlich, dass die Betroffenen keine Parteistellung im Wasserrechtsverfahren zugesprochen bekommen haben.

Die in der Bescheidauflage vorgesehene Vorlage der Ausführungspläne (nur) an den Amtssachverständigen und den NÖ Umweltanwalt schließt andere Parteien wie die FG LANIUS aus der Beurteilung dieses Sachverhaltes aus und kann daher heutigen verfahrenstechnischen Ansprüchen nicht genügen.

#### 3.4.4. Konsenslose Zerstörung einer Konglomerat-Insel im Oberwasser

Im weitgehend strukturarmen Rückstaubereich des Wehres ist (bzw. vielmehr war) die Felsinsel nahe dem rechten Ufer ein visuell und ökologisch wichtiges Strukturelement (Abb. 4).



Abb. 4: Blick auf das Oberwasser mit baumbestandener, landschaftsprägender Felsinsel (Pfeil) vor Baubeginn. Sehr gut erkennbar ist die Kolkbildung vor der Insel, die dem gleichförmigen Stauraum Struktur gibt und für Wasserorganismen, insbesondere Fische, ein bedeutsames Lebensraumangebot darstellt.



Abb. 5: Blick auf die Vorschüttung mit Spundwand im Bereich der zerstörten Konglomerat-Insel (17.10.2017). Gut erkennbar die Abwasserfahne von der konsenslosen Einleitung schwebstoffreicher Baugrubenabwässer.



Abb. 6: Blick auf den Wehrkolk nach Zerstörung der Baustraße durch ein Hochwasserereignis Anfang Juli 2018. Gut erkennbar ist, dass keine Betonplomben am Konglomeratfelsen hinter der Ufermauer angebracht wurden, wie im geologischen Gutachten gefordert worden ist (vgl. 3.5.).

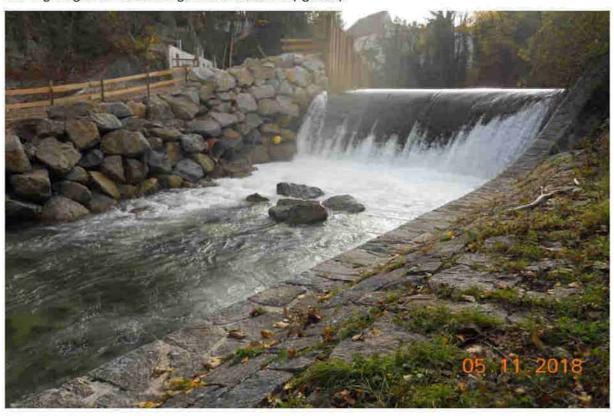


Abb. 7: Blick auf die wieder errichtete Baustraße, nachdem ein Sommer-Hochwasser 2018 diese Baustraße nahezu gänzlich zerstört hat. Von diesem Ereignis findet sich noch ein Großteil der Steinblöcke im Wehrkolk in

Flussmitte, die bislang nicht geborgen wurden. Oberwasserseitig am rechten Ufer ist auch die Höhe der Spundwand gut erkennbar.

Die Entfernung und Zerstörung dieser landschaftsprägenden Insel durch Errichtung einer Vorschüttung mit Spundwand (Abb. 5) ist vom naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid nicht erfasst und demnach illegal erfolgt.

#### 3.4.5. Die neue Baustraße zum Wehr

Im bewilligten Projekt war eine Erschließung der Baustelle über eine Baustraße vom linken Ufer aus vorgesehen, was eine Flussquerung im Staubereich oberhalb der Wehrkrone nötig gemacht hätte. Im Gegensatz dazu wurde nachträglich eine neue Erschließung am rechten Ufer vom Unterwasser zur Wehrkrone geplant und von der Behörde bzw. deren beigezogenen Amtssachverständigen wegen Geringfügigkeit zur Kenntnis genommen.

Im Zuge einer der in diesem Jahr seltenen Regenperioden kam es zum Sommeranfang 2018 zu einem Hochwasserereignis, welches die neue Baustraße unterhalb der Wehrkrone völlig zerstört hatte und das Bauwerk aus großen Wasserbausteinen gänzlich im Wehrkolk abgelagert wurde (Abb. 6). Inzwischen wurde die Baustraße mit neuen Wasserbausteinen wieder errichtet, ohne jedoch die Wasserbausteine aus dem Wehrkolk zu bergen (vgl. Abb. 7). Eine solche Vorgangsweise widerspricht einer ganzen Reihe von Auflagenpunkten im Wasserrechts- und Naturschutzbescheid, insbesondere weil die naturschutzrechtliche Bewilligung der Baustraße seitens des Naturschutzgutachters an eine nur kurze (maximal 10 Wochen dauernde) Existenz der Baustraße gebunden war. Außerdem sind die im Wasserbau verwendeten Granitsteinblöcke in der als Naturdenkmal geschützten Konglomeratschlucht geologisch nicht bodenständig, im Naturdenkmal als störender Fremdkörper zu betrachten und daher jedenfalls zu entfernen.

## 3.5. Keine ausreichende geologische Abklärung im Ermittlungsverfahren

Naturschutzbescheid Auflagenpunkt 1: "Es sind baugeologische und statische Nachweise zu erbringen, dass das Kraftwerk in der geplanten Form realisierbar ist, ohne die Konglomerat-Wand irreversibel und nachhaltig (das heißt über das vorgesehene, tolerierbare Ausmaß hinaus) zu schädigen."

Baugeologische Nachweise, ob das Vorhaben in der geplanten Form realisierbar ist, sind entscheidungsrelevant und müssen daher im Ermittlungsverfahren vor Erlassung eines Bescheides vorgelegt werden und nicht nachher, denn nur so kann seriös über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit (auch hinsichtlich der berechtigten Sicherheitsansprüche der Anrainer) entschieden werden. Siehe dazu das beiliegende Gutachten des Geologen Dr. Peter BAUMGARTNER<sup>21</sup>. Die Formulierung "über das vorgesehene, tolerierbare Ausmaß hinaus" ist viel zu unkonkret. Hier müssten genaue Kriterien der Zulässigkeit formuliert werden.

Zu Naturschutzbescheid Auflagenpunkt 2: Als Bescheidauflage wenig hilfreich ist die Formulierung "Eingriffe in die Konglomeratwand sind so gering wie möglich zu halten (auf das unbedingt notwendige technische Ausmaß, wie im Projekt vorgesehen)". Hier sollte präzise beschrieben werden, was zulässig ist und was nicht.

-

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Beilage ./2 Geologisches Gutachten Geo Traunkirchen (Dr. Peter Baumgartner).

Zu Naturschutzbescheid Auflagenpunkt 4: Die Ergebnisse der Probebohrungen und die Art der Böschungssicherung müssen vor Bescheiderlassung geklärt werden und nicht nachher, denn diese Aspekte sind entscheidungsrelevant. Denn es ist zu vermuten, dass die Anforderungen aus dem erst nach Bescheiderlassung eingeholten geologischen Fachgutachten<sup>22</sup> mit dem strengen Naturdenkmalschutz wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu vereinbaren sind (s.u.).

Die im Naturschutz- und Wasserrechtsbescheid geforderten geologischen Nachweise wurden im Auftrag des Konsenswerbers von der Premstaller Geotechnik erarbeitet. Nachfolgend finden sich die wichtigsten Aussagen des Kapitels 5 Sicherung der Konglomeratwand auszugsweise: "Bevor mit der Errichtung des Kraftwerkes begonnen werden kann, muss – da durch den Baugrubenaushub quasi eine künstliche Spalte, d.h. eine Schwächung des Konglomeratverbandes hergestellt wird, der verbleibende Konglomeratblock zwischen Fluss und geplantem Kraftwerk gegen Kippen und Abgleiten gesichert werden. Dazu sind folgende, wesentliche statische Sicherungsmaßnahmen entlang der bereits bestehenden Ufermauer im Unterwasserbereich der Bestandswehranlage, welche die Konglomeratwand derzeit schon gegen Seitenerosion schützt erforderlich, um ein Schadensszenario "Gleiten" bzw. "Kippen" des Konglomeratblockes entgegenzuwirken."

Flussseitig sind keine der detailliert im geotechnischen Gutachten beschriebenen Sicherungsmaßnahmen (Betonplomben oberhalb der Ufermauer, Pflasterung der Ufermauer wiederherstellen) der Konglomeratwand zwischen Ufermauer und Baugrube erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass diese Maßnahmen bislang nicht ergriffen wurden. Diese Vorgangsweise verdeutlicht einmal mehr die nicht konsensgemäße Handhabung des Bauvorhabens durch den Bauherren. Und dieser Punkt verdeutlicht auch die eklatanten Mängel des Behördenverfahrens, denn die berechtigten Auflagen des erst nach Bescheiderlassung vorgelegten geologischen Gutachtens führen zwangsläufig zu erheblichen landschaftswirksamen Eingriffen an der Konglomeratwand, die weder im Wasserrechtsverfahren noch im Naturschutzverfahren in die behördlichen Ermittlungen des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes einfließen konnten. Jedenfalls wäre im Falle eines korrekten Ermittlungsverfahrens unter zeitgerechter Einbeziehung notwendiger geologischer Auflagenpunkte die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt in Frage gestellt.

## 3.6. Weitere Unzulänglichkeiten in den Bescheid-Auflagen

Zu Bescheidauflage Pkt. 5: "Eingriffe in den Ufergehölz-Bestand sind so gering als möglich zu halten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist diese "Grünkulisse" möglichst vollständig wieder herzustellen, damit sie optisch abdeckend wirken kann und die visuelle Natürlichkeit erhalten bleibt. Über die Artenauswahl der zu pflanzenden Gehölze ist das Einvernehmen mit dem unterzeichneten ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes (und dem NÖ Umweltanwalt) herzustellen."

Eingriffe in den Ufergehölzbestand sind genau fest zu legen (und nicht "so gering wie möglich zu halten"). Die Artenauswahl der zu pflanzenden Gehölze kann jederzeit sachverständig formuliert werden und wäre folglich auch als Bescheidauflage zu fixieren gewesen.

Zu Bescheidauflage Pkt. 7: "Unmittelbar <u>flussab</u> der bestehenden Wehranlage ist das Triebwasser rechtsufrig auszuleiten und – zunächst in einem Tunnel (nur ca. 10 m) und

4

<sup>22</sup> Geologisches Gutachten Premstaller.

anschließend in einem, in offener Bauweise zu errichtenden, Triebwasserweg dem Krafthaus – zuzuleiten."

Diese Auflage ist völlig sinnlos, denn sie würde bedeuten, dass die Wasserausleitung <u>flussab</u> des Wehres zu erfolgen hätte, was nicht möglich ist.

Zu Bescheidauflage Pkt. 8: "Der gesamte offene Bereich des Triebwasserzulaufes, mit dem Fischaufstiegsgerinne, dem Kraftwerksbereich, aber auch der Bereich der Zufahrt ist mit einem ästhetisch passenden Zaun (eventuell Holzzaun) zu sichern. Eventuell ist auch eine entsprechende Gestaltung durch in der Region ansässigen den Schlossereibetrieb Fa. WAHLER in Absprache mit dem unterzeichneten ASV in Angelegenheiten des Naturschutzes (und dem NÖ Umweltanwalt) geeignet (Vorlage von Mustern und Fotomontage)."

Die Frage eines ästhetisch passenden Holzzaunes oder die gestalterische Beiziehung eines in der Region ansässigen, namentlich genannten Schlossereibetriebes ist angesichts der beschriebenen Mängelliste dieses Bescheides ein Kuriosum.

Zu Bescheidauflage Pkt. 13: "Gitterroste, Stiegen, Zwischenplattformen und dergleichen sind auf eine Art und Weise auszuführen, dass sie nicht zu Fallen für Kleintiere werden."

Auch hier wäre die Auflage ebenfalls so präzise zu formulieren, dass eben keine Fallen für Kleintiere durch Gitterroste, Stiegen, Zwischenplattformen u.dgl. entstehen können.

## 3.7 Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung und sonstiger Projekte

Anlässlich des Wasserkraftwerksprojektes Ferschnitz (Ybbs) wurde seitens des Österreichischen Fischereiverbandes ein Gutachten beim Landschaftsökologen Jürgen TRAUTNER eingeholt<sup>23</sup>. In dieser umfassenden Analyse wurde auch das gegenständliche Vorhaben an der Erlauf randlich mitbehandelt. Auf Seite 61 finden sich dazu folgende bemerkenswerte Aussagen: "Es war im Rahmen des Auftrags nicht möglich, sich detaillierter mit weiteren Projekten im Europaschutzgebiet "Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" auseinanderzusetzen. Wie bereits im Kap. 3.6 ausgeführt, ergab die exemplarische Sichtung einzelner weiterer Bescheide zu Projekten aber Hinweise darauf, dass formal und inhaltlich keine Prüfungen auf ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen im Rahmen der Beurteilung einer Naturverträglichkeit vorgenommen werden. Zudem ergaben sich Hinweise darauf, dass auch in anderen Fällen keine ausreichende Prüfung im gebiets- oder artenschutzrechtlichen Kontext stattgefunden hat oder jedenfalls nicht ausreichend dokumentiert ist. Und konkret zum Wasserkraftwerksprojekt Lautermühlsohlstufe wird auf Seite 63 ausgeführt: "Seitens der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs wurde mit Datum vom 06.09.2013 die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Wasserkraftanlage bei Purgstall an der Erlauf erteilt (SBW2-NA-136/001, SBW3-N-043/008), die zwar an einem anderen Gewässer, aber im gleichen Europaschutzgebiet wie das bereits naturschutzrechtlich bewilligte – aber noch nicht umgesetzte – KW Ferschnitz liegt. Hier hätte in der Entscheidung zumindest in der Erwägung darauf eingegangen werden müssen – sofern dies zutrifft – warum mit jenem zweifelsfrei ebenfalls als Projekt einzustufenden Kraftwerk kein Zusammenwirken im Sinne möglicher erheblicher Beeinträchtigungen gesehen wird, obwohl im betroffenen Bereich teilweise die gleichen Schutzgüter (u. a. Koppe, Huchen, LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auen It. Bescheid BH Scheibbs S. 27)

Seite 20 von 24

.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Beilage ./4 Zur Genehmigungspraxis von Wasserkraftwerken im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (TRAUTNER 2013), S. 61, S. 63.

vertreten sind. Dazu findet sich jedoch kein Vermerk im Bescheid der BH Scheibbs. Im Übrigen hat der Bescheid der BH Scheibbs die mögliche Berührung artenschutzrechtlicher Verbote gänzlich außer Acht gelassen, obwohl solche u. a. durch die Betroffenheit von Ufergehölzen durchaus gegeben sein könnten und im Kontext von Maßnahmen hätten berücksichtigt werden müssen. Im Raum ist u. a. mit Vorkommen der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) zu rechnen (s. dazu Kap. 4.3.2 für den Fall des KW Ferschnitz), zudem wird auch hier wiederum das mögliche Vorkommen des Eschen- Scheckenfalters (Hypodryas maturna), allerdings nur im Gebietsschutzkontext, nicht im zu prüfenden Artenschutzkontext erwähnt. Mindestens hätte im Bescheid darauf eingegangen werden müssen – soweit dies zutrifft –, dass und warum für potenziell vorkommende Arten hier nicht mit der Berührung von Verbotstatbeständen zu rechnen ist oder welche Maßnahmen ggf. zu deren Bewältigung vorgesehen werden. Diese Rechtsmaterie findet im Bescheid jedoch keine Erwähnung."

# 4. Verletzung von Verfahrensvorschriften

In besagtem Verfahren SBW2-NA-136/001 wurde seitens der Behörde gemäß § 10 Abs. 3 eine Prüfung der Naturverträglichkeit vorgenommen, obwohl der maßgebliche und entscheidungsrelevante Sachverhalt weder durch eine Naturverträglichkeitserklärung des Projektwerbers noch im Zuge des Ermittlungsverfahrens durch Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz mit hinreichender Genauigkeit erhoben worden war (siehe die Einwendungen oben: Pkt. 3.1 bis 3.7.). An solchen Verfahren sind gemäß unions- und völkerrechtlicher Vorgaben und nach aktuellen Urteilen des EuGH<sup>24</sup> und des VwGH<sup>25</sup> anerkannte Umweltorganisationen zu beteiligen. Der Beschwerdeführer wurde nicht beteiligt und ist daher übergangene Partei. Dies obwohl seit Beginn der Diskussionen über dieses Kraftwerksvorhaben (ca. 2008) in einem Europaschutzgebiet und in einem als Naturdenkmal streng geschützten Flussabschnitt zahlreiche Aktivitäten von lokalen und landesweit tätigen Naturschutzorganisationen gesetzt wurden, über welche auch hinreichend in den lokalen Medien berichtet wurde<sup>26</sup>. Seitens des NÖ Naturschutzbundes wurde das Informations-Interesse an diesem Kraftwerksvorhaben der Behörde sogar schriftlich mitgeteilt<sup>27</sup>

In ähnlicher Weise wurde im Wasserrechtsverfahren auch mit den linksufrigen Anrainern verfahren, denen trotz subjektiver Betroffenheit wegen eines Wohnobjekts mit Brunnen ( ) und einem potenziell von Konglomerat-Abbrüchen bedrohtem Gartengrundstück mit Wohnobjekt ( ) von der Behörde keine Parteienrechte eingeräumt wurden. Durch die offensichtlich vom Bauherrn und der durchführenden Baufirma deutlich unterschätzten Schwierigkeiten der Baudurchführung in der Schlucht kam es zu ständigen Verzögerungen, Fristverlängerungen und wesentlichen Änderungen des Projekts mit Neuplanung einer unterwasserseitigen Baustraße am rechten Ufer, die an der Wehrkrone in einer Vorschüttung endet, die durch eine Spundwand geschützt wird. Dadurch wird oberwasserseitig eine bedeutsame Einengung des Querschnittes erreicht, die jedenfalls Hochwasser-relevant ist (siehe Abb. 5 und Abb. 7). Durch die Baustellen-bedingten Einbauten (Baustraße im Unterwasser, Spundwand im Oberwasser) ist eine wesentliche Einengung des Hochwasserabflussprofils gegeben. Die Spundwand blockiert rund 40% der Gewässerbreite, die Baustraße rund 30%. Da die Hochwasseranschlagslinie unmittelbar an die Nachbargrundstücke angrenzt und die Hochwasserspiegellagen nur wenig unter dem Niveau dieser Grundstücke liegen, ist ein

<sup>24</sup> EuGH 8.11.2016 C-243/15; 20.12.2017 C-664/15.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6.

<sup>™</sup> Vgl. Beilage ./1 – diverse Zeitungsartikel zum Thema.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. Beilage ./2 – Schreiben des NÖ Naturschutzbundes v. 10.09.2013.

Nachweis zu fordern, dass durch diese Einbauten keine Verschlechterung der Hochwassersituation auf den angrenzenden Liegenschaften erfolgt. Dass das Risiko eines entsprechenden Hochwasserereignisses während der "kurzen" Bauzeit als verschwindend gering einzuschätzen ist, wird schon alleine dadurch widerlegt, dass die Baustelle seit über 4 Monaten keinen Fortschritt zeigt und sich die Bauzeit mit Einengungen des Hochwasserprofils weiter unvorhersehbar verlängert.

#### Einschränkung der Akteneinsicht durch Schwärzung von Akten:

Planung und Behördenverfahren zum Wasserkraftwerksprojekt Lautermühlsohlstufe laufen mittlerweile seit etwa 10 Jahren. Dementsprechend umfangreich stellen sich die zugehörigen Aktenunterlagen dar. Nach einer ersten Akteneinsicht wurde schriftlich nach einer Übersicht (Inhaltsverzeichnis der betreffenden LAKIS-Ordner) gefragt, worauf die Behörde eine umfangreiche Liste mit Ordnungsnummern zur Verfügung stellte. Leider wurde bei 9 Positionen eine Schwärzung vorgenommen und dazu folgende Erklärung der Behörde gegeben:

"Anbei erhalten sie aufgrund Ihrer Anfrage hinsichtlich der Ausnahme der Akteneinsicht von vereinzelten Aktenbestandteilen per E-Mail vom 15.11.2018 folgende Information: Die Aktenbestandteile wurden von der Aktenübersicht- und einsicht ausgenommen, da einerseits deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen beeinträchtigen würde und andererseits dadurch eine effektive Rechtsverfolgung Ihrer Interessen nicht gefährdet ist und die Inhalte keine für die behördliche Entscheidung relevanten Daten aufweisen."

Aus Sicht der Forschungsgemeinschaft LANIUS ist diese Erklärung unzureichend, da uns damit grundsätzlich die Möglichkeit genommen wird, zu beurteilen, ob die betreffenden vorenthaltenen Aktenbestandteile entscheidungsrelevante Inhalte aufweisen. Und die Beurteilung dieser Frage ist gleichzeitig auch notwendige Voraussetzung für eine effektive Rechtsverfolgung unserer Interessen.

Nach ständiger Rsp des VwGH ist eine separate Bekämpfung der Verweigerung von Akteneinsicht im Zuge eines Verfahrens nicht möglich, sondern erst im Zuge des Rechtsmittels gegen den abschließenden Bescheid.<sup>28</sup> Dementsprechend wird nun hier die Vorgangsweise als Beschwerdepunkt genannt. Als Partei ist es LANIUS nicht möglich, die Aussagen der Behörde nachzuprüfen, weshalb das angerufene LVwG aufgefordert wird, die Angaben der Behörde zu den Gründen der Ablehnung der Akteneinsicht zu kontrollieren und widrigenfalls volle Akteneinsicht zu gewähren.

#### Offizialmaxime:

Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei derartigen Verwaltungsverfahren eine Offizialmaxime gibt, wonach gemäß § 39 Abs. AVG alle maßgeblichen Fakten im Rahmen der Projektierung und der Verhandlung geklärt werden müssen, um eine konkrete Bewilligung erteilen zu können. Es ist nicht zulässig, wichtige rechtliche Aspekte, Parteienrechte und technische Fragen sowie geologische Sachverhalte auf den Zeitpunkt nach Rechtskraft des Bescheides in den Bereich der Tätigkeit privater Gutachter zu verlagern. Dadurch würde das Recht der Parteien auf Parteiengehör und auf Schutz ihrer rechtlichen Interessen verletzt.

-

<sup>28</sup> VwGH 11.5.2016, 2013/02/0094.

# 5. Zusammenfassung der Einwendungen

Aus den oben dargelegten Gründen kommt die Forschungsgemeinschaft LANIUS zum Schluss, dass die belangte Behörde durch ein grob mangelhaftes Ermittlungsverfahren eine unrichtige Entscheidung getroffen hat.

Zusammengefasst sind dafür vor allem folgende Mängel maßgeblich:

- Unzureichende Berücksichtigung des <u>höchstrangigen FFH-Schutzguts Huchen</u> im Feststellungsverfahren und im Wasserrechtsverfahren
- Nichtberücksichtigung des <u>hochrangigen FFH-Schutzguts Fischotter</u> im Feststellungsverfahren
- Nichtberücksichtigung des hochrangigen FFH-Schutzguts Biber im Feststellungsverfahren
- Verringerung der freien Fließstrecke durch Ausdehnung der Stauhaltung
- Nichtberücksichtigung der kumulativen Wirkung verschiedener Kraftwerksvorhaben (Ferschnitz/Ybbs) im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse insbesondere hinsichtlich des höchstrangigen Schutzguts Huchen
- Keine ausreichende Abklärung entscheidungsrelevanter geologischer Sachverhalte vor Erlassung der Bewilligungsbescheide
- Unzureichende Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Naturdenkmal
- · Verweigerung der vollen Akteneinsicht durch Schwärzung von Aktenbestandteilen

Im Falle einer naturschutzfachlich vollständigen und qualitativ ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes hätte die Behörde zur Entscheidung kommen müssen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter des Europaschutzgebietes NÖ Alpenvorlandflüsse und der strengen Schutzziele des Naturdenkmales Erlaufschlucht (mit Erhalt der Felsinsel) nicht zuverlässig ausgeschlossen werden kann, sondern sogar sehr wahrscheinlich ist.

Demnach wäre das Vorhaben zur Errichtung der Wasserkraftanlage Lautermühle auf dem Grundstück Nr. 801/2, KG Purgstall, im Wege des Ausnahmeverfahrens des § 10 Abs. 5 bis 7 NÖ NSchG 2000 bzw. des Artikels 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie zu prüfen gewesen.

# 6. Anträge

Der Beschwerdeführer Forschungsgemeinschaft LANIUS stellt daher die folgenden

# Anträge

1) Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Abs. 3 VwGVG

sowie

2) Das Landesverwaltungsgericht möge volle Akteneinsicht in die von der Erstbehörde als geschwärzt übermittelten Aktenteile geben

sowie

3) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben sowie die Wiederherstellung des früheren Zustands verfügen.

In eventu:

4) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der NÖ Landesregierung gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

Mag. Markus Braun

Obmann FG LANIUS